



Wilson's drohende Note.

Die neue Note Amerikas hat im Mittelpunkt der Betrachtung der in- und ausländischen Presse...

Die deutsch-amerikanischen Blätter betrachten in einem sehr scharfen Tone die amerikanische Antwort...

Aus den hierdurch veröffentlichten Blättern kann man aber den Eindruck gewinnen...

Die amerikanische Kolonie in Ostpreußen hat den Namen der Provinz...

Die amerikanische Kolonie in Ostpreußen hat den Namen der Provinz...

Die amerikanische Kolonie in Ostpreußen hat den Namen der Provinz...

Die amerikanische Kolonie in Ostpreußen hat den Namen der Provinz...

Die amerikanische Kolonie in Ostpreußen hat den Namen der Provinz...

Die amerikanische Kolonie in Ostpreußen hat den Namen der Provinz...

Die amerikanische Kolonie in Ostpreußen hat den Namen der Provinz...

Die amerikanische Kolonie in Ostpreußen hat den Namen der Provinz...

Angebliche amerikanische Kriegserklärungen.

Washington, 26. Juli. (Nachdem die Amerikaner die Kriegserklärung...

Washington, 26. Juli. Es bestätigt sich hier, daß die amerikanische Marineverwaltung...

Washington, 26. Juli. Es bestätigt sich hier, daß die amerikanische Marineverwaltung...

Washington, 26. Juli. Es bestätigt sich hier, daß die amerikanische Marineverwaltung...

Washington, 26. Juli. Es bestätigt sich hier, daß die amerikanische Marineverwaltung...

Washington, 26. Juli. Es bestätigt sich hier, daß die amerikanische Marineverwaltung...

Washington, 26. Juli. Es bestätigt sich hier, daß die amerikanische Marineverwaltung...

Washington, 26. Juli. Es bestätigt sich hier, daß die amerikanische Marineverwaltung...

Washington, 26. Juli. Es bestätigt sich hier, daß die amerikanische Marineverwaltung...

Washington, 26. Juli. Es bestätigt sich hier, daß die amerikanische Marineverwaltung...

Washington, 26. Juli. Es bestätigt sich hier, daß die amerikanische Marineverwaltung...

Washington, 26. Juli. Es bestätigt sich hier, daß die amerikanische Marineverwaltung...

Washington, 26. Juli. Es bestätigt sich hier, daß die amerikanische Marineverwaltung...

Stahlhelme (aus Ostfahl) zur Vermeidung der Kopfervergiftung im Stellungskrieg...

Neue Steuern in Frankreich.

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Paris, 26. Juli. Der französische Finanzminister hat jetzt, entgegen seiner früheren Ansicht...

Frage genug habe. Entgegen dem Mutmaß der Anlegers...

Was soll eine Milliarde wert?

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Was soll eine Milliarde wert? In jeder Zeit...

Die Kämpfe im Argonner Wald.

Paris, 26. Juli. Ein Armeebefehl des Generals von Maub...

Paris, 26. Juli. Ein Armeebefehl des Generals von Maub...

Paris, 26. Juli. Ein Armeebefehl des Generals von Maub...

Paris, 26. Juli. Ein Armeebefehl des Generals von Maub...

Paris, 26. Juli. Ein Armeebefehl des Generals von Maub...

Paris, 26. Juli. Ein Armeebefehl des Generals von Maub...

Paris, 26. Juli. Ein Armeebefehl des Generals von Maub...

Paris, 26. Juli. Ein Armeebefehl des Generals von Maub...

Paris, 26. Juli. Ein Armeebefehl des Generals von Maub...

Paris, 26. Juli. Ein Armeebefehl des Generals von Maub...

Die bulgarisch-türkische Einigung.

Sofia, 26. Juli. Der Reichspräsident der Türkei...

Sofia, 26. Juli. Der Reichspräsident der Türkei...

Sofia, 26. Juli. Der Reichspräsident der Türkei...

Sofia, 26. Juli. Der Reichspräsident der Türkei...

Sofia, 26. Juli. Der Reichspräsident der Türkei...

Sofia, 26. Juli. Der Reichspräsident der Türkei...

Sofia, 26. Juli. Der Reichspräsident der Türkei...

Sofia, 26. Juli. Der Reichspräsident der Türkei...

Sofia, 26. Juli. Der Reichspräsident der Türkei...

Sofia, 26. Juli. Der Reichspräsident der Türkei...

Sofia, 26. Juli. Der Reichspräsident der Türkei...

Die Einbrüche als Schaulustobjekte.

Ein ebenso eigenartiges wie gefährliches Abenteuer...

Ein ebenso eigenartiges wie gefährliches Abenteuer...

Ein ebenso eigenartiges wie gefährliches Abenteuer...

Ein ebenso eigenartiges wie gefährliches Abenteuer...

Ein ebenso eigenartiges wie gefährliches Abenteuer...

Ein ebenso eigenartiges wie gefährliches Abenteuer...

Ein ebenso eigenartiges wie gefährliches Abenteuer...

Ein ebenso eigenartiges wie gefährliches Abenteuer...

Ein ebenso eigenartiges wie gefährliches Abenteuer...

Ein ebenso eigenartiges wie gefährliches Abenteuer...

Kleine Chronik.

1810 Todesopfer des „Castell“.

Ein Mann am nichts.

Ein Mann am nichts.

Ein Mann am nichts.

Ein Mann am nichts.

Ein Mann am nichts.

Richtliche Nachrichten.

St. Ulrich, Mittwoch 26. Juli. Abends 6 Uhr...

St. Ulrich, Mittwoch 26. Juli. Abends 6 Uhr...

St. Ulrich, Mittwoch 26. Juli. Abends 6 Uhr...

St. Ulrich, Mittwoch 26. Juli. Abends 6 Uhr...

St. Ulrich, Mittwoch 26. Juli. Abends 6 Uhr...

Englischer Seeresbericht.

London, 26. Juli. Seemannschaftsbericht...

London, 26. Juli. Seemannschaftsbericht...

London, 26. Juli. Seemannschaftsbericht...

Verrätherung wegen Diebstahl.

Das Kriegsgericht der Selbstvertheidigung...

Das Kriegsgericht der Selbstvertheidigung...

Das Kriegsgericht der Selbstvertheidigung...

Voraussetzungen Wetter am 28. Juli.

Zeitweise heiter, mäßig warm, bis auf Gewitter...

Zeitweise heiter, mäßig warm, bis auf Gewitter...

Zeitweise heiter, mäßig warm, bis auf Gewitter...

Zeitweise heiter, mäßig warm, bis auf Gewitter...

Zeitweise heiter, mäßig warm, bis auf Gewitter...

Zeitweise heiter, mäßig warm, bis auf Gewitter...

Zeitweise heiter, mäßig warm, bis auf Gewitter...

W. I. 384/7. 15. K.R.A.

# Bekanntmachung

## betreffend Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollzeugnisse (halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch Verstöße oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzügen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Verwaltungsverfahrensstand vom 4. Juni 1851 und Artikel 4 Ziffer 2\*\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

### Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2.

### Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1.) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unzerarbeitet oder in Verarbeitung begriffen;
- 2.) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, ein- und aber gestirnt;
- 3.) Baumwoll-Web- und Wirkstoffe, und zwar:
  - a) Baumwollstoffe nach Vorschriften der Heeres- und der Marine-Verwaltungen;
  - b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halb- und reiner Wolle, gewirkt, gestirnt oder aus Webstoff hergestellt;
  - c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte;
  - d) reine und gefärbte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind;
  - e) farbige Baumwollstoffe, buntgebeut oder bebräut.

§ 3.

### Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 angeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder bearbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Jollansicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei der Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben von dem Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die betreffenden Gesetze keine höhere Strafbestrafung bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verkündung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer verläßt die Auskunfts- oder andere sonst Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der obigen Weise erhebt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Übrigen für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunfts- oder andere sonst Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der obigen Weise erhebt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

\*) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warenart sind im § 5 angegeben.

in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Jollansicht befinden:

- e) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder bearbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Jollansicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederheranführung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 angeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldezeitpunkt auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d angeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Jollansicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend angeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollwebereien, Baumwollweberien, Baumwollwirkereien, Färbereien, Bleichereien, Jendurereien, Wattenfabriken, Verbandstoffabriken, Seilerwarenabriken, Deckenabriken, Treibriemenabriken usw.

Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidgeschäfte, Großhändler usw.

Sind in dem Bezirk der vorerwähnten Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirkes (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

### Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten. Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 angeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 angeführten Gegenstände.

§ 5.

### Meldebefehle.

Die Meldungen haben unter Verwendung der amtlichen Meldebefehle für Baumwolle und Baumwollzeugnisse zu erfolgen. Die Meldebefehle für die erste Bestandmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt“, Berlin SW. 48, Verlängerte Heemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Ueberschrift: „Meldebefehle für Baumwolle und Baumwollzeugnisse“ und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Befehle sind nach den vorgezeichneten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldebefehlen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldebefehle sind ordnungsgemäß frankiert an das **Rgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW 48, Verlängerte Heemannstr. 9/10,**

einzuwenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldebefehlen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldebefehle für Baumwolle und Baumwollzeugnisse“.

§ 6.

### Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgehandelten Vorräte sind dem Empfänger unberührt nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldebefehl dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Heemannstr. 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag (sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Baumwolle und Baumwollzeugnisse“).

Nach der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen des Kriegsministeriums zu überprüfen.

§ 7.

### Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldebefehlen 3 A, 3 B und 3 C (auf 3 C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) angeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Befichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

### Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Besitz der vorerwähnten Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte;
- b) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen;
- c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen;
- d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der vorerwähnten Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Meldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verrington sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Magdeburg, den 27. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

**Führ. von Lyncker,**

General der Infanterie,  
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.



Der Durchbruch bei Lublin.

Quartier der Armee Madonen, 19. Juli 1915.

Am 16. Juli fand im Sturm die letzten verheerenden Kämpfe bei Lublin statt. Die russische Armee wurde durch den Durchbruch bei Lublin in die Richtung Lublin-Podlissie zurückgedrängt. Die russische Armee wurde durch den Durchbruch bei Lublin in die Richtung Lublin-Podlissie zurückgedrängt.

General-Anzeiger für Halle und die Provinz Sachsen

Das Wasser muß für die Bewohner noch abgemessen fließen in Hallen aus einem einzigen Brunnen in die Stadt. Die russische Armee wurde durch den Durchbruch bei Lublin in die Richtung Lublin-Podlissie zurückgedrängt.

Salische Wartebericht.

Die russische Armee wurde durch den Durchbruch bei Lublin in die Richtung Lublin-Podlissie zurückgedrängt. Die russische Armee wurde durch den Durchbruch bei Lublin in die Richtung Lublin-Podlissie zurückgedrängt.

Handel und Verkehr.

Concordia, deutsche Fabrik auf Aktien in Proßlau. Das Unternehmen hat, wie es geschrieben wird, in dem Ende Juni abgelaufenen Geschäftsjahre 1914/15, wie aus dem Jahresbericht hervorgeht, einen Gewinn von 200.000 Mark erzielt.

Sportnachrichten.

Der 100. Kilometer-Gemeinschaftsfußmarsch hat der Stadt Halle ein großes Fest gegeben. Die Teilnehmer waren von Halle aus in Richtung Halle-Podlissie zurückgedrängt.

Die Kämpfe um Stroschakow.

Quartier der Armee Madonen, 22. Juli. Die russische Armee wurde durch den Durchbruch bei Lublin in die Richtung Lublin-Podlissie zurückgedrängt. Die russische Armee wurde durch den Durchbruch bei Lublin in die Richtung Lublin-Podlissie zurückgedrängt.

Salische Wartebericht.

Die russische Armee wurde durch den Durchbruch bei Lublin in die Richtung Lublin-Podlissie zurückgedrängt. Die russische Armee wurde durch den Durchbruch bei Lublin in die Richtung Lublin-Podlissie zurückgedrängt.

Handel und Verkehr.

Concordia, deutsche Fabrik auf Aktien in Proßlau. Das Unternehmen hat, wie es geschrieben wird, in dem Ende Juni abgelaufenen Geschäftsjahre 1914/15, wie aus dem Jahresbericht hervorgeht, einen Gewinn von 200.000 Mark erzielt.

Sportnachrichten.

Der 100. Kilometer-Gemeinschaftsfußmarsch hat der Stadt Halle ein großes Fest gegeben. Die Teilnehmer waren von Halle aus in Richtung Halle-Podlissie zurückgedrängt.

Salische Wartebericht.

Die russische Armee wurde durch den Durchbruch bei Lublin in die Richtung Lublin-Podlissie zurückgedrängt. Die russische Armee wurde durch den Durchbruch bei Lublin in die Richtung Lublin-Podlissie zurückgedrängt.

Handel und Verkehr.

Concordia, deutsche Fabrik auf Aktien in Proßlau. Das Unternehmen hat, wie es geschrieben wird, in dem Ende Juni abgelaufenen Geschäftsjahre 1914/15, wie aus dem Jahresbericht hervorgeht, einen Gewinn von 200.000 Mark erzielt.

Sportnachrichten.

Der 100. Kilometer-Gemeinschaftsfußmarsch hat der Stadt Halle ein großes Fest gegeben. Die Teilnehmer waren von Halle aus in Richtung Halle-Podlissie zurückgedrängt.

Salische Wartebericht.

Die russische Armee wurde durch den Durchbruch bei Lublin in die Richtung Lublin-Podlissie zurückgedrängt. Die russische Armee wurde durch den Durchbruch bei Lublin in die Richtung Lublin-Podlissie zurückgedrängt.

Handel und Verkehr.

Concordia, deutsche Fabrik auf Aktien in Proßlau. Das Unternehmen hat, wie es geschrieben wird, in dem Ende Juni abgelaufenen Geschäftsjahre 1914/15, wie aus dem Jahresbericht hervorgeht, einen Gewinn von 200.000 Mark erzielt.









W.L. 621/7. 15. K.R.A.

# Bekanntmachung

## betreffend Bestandserhebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Sute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Vorchrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

### § 1.

#### Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915 nachts 12 Uhr in Kraft.

### § 2.

#### Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1.) Bastfaserrohstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, gefchwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall;
- 2.) ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne;
- 3.) Seilerwaren wie Bindfäden, Bindgarne, Rordel, Schnüre, Stricke, Leinen, Seile, Tau-, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.;
- 4.) alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Heeresbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder streifig gemusterten Gewebe in rohem, gebleichten, imprägnierten und gefärbten Zustande, welche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt sind und in denen keine feineren Garne als Leinwandgarnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Geweben keine feineren Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet worden sind;
- 5.) leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt, und zwar alle ungebrauchten Säcke

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei der Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung aufzureden oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Erklärung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung aufzureden oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warenart sind im § 8 aufgeführt.

und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten Säcke.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören:

Sute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hülsen, wie Manilahanf, Sisalhanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung von Fasern entstehenden Vergarten und spinnfähigen Abfälle.

### § 3.

#### Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Sollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Sollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Sollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam, oder unter Sollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserbereitanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnereien, Färbereien, Bleichereien, Wäschefabriken, Konfektionshäuser, Plan- und Säckeabriken, Seilerwarenfabriken, Seilerereien, Netzfabriken.

Handelbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Expediteure, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der vorordneten Bezirke neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anfalligen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

### § 4.

#### Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915 nachts 12 Uhr vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

### § 5.

#### Meldebüchlein.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldebüchlein für Bastfasern und Bastfasererzeugnisse zu erfolgen. Die Meldebüchlein für die erste Bestandmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Weisungsbeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hebenmannstraße 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldebüchlein für Bastfasern“, die kurze Anforderung der Meldebüchlein und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bekünder sind nach den vorgezeichneten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldebüchlein gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldebüchlein sind ordnungsgemäß frankiert an das Weisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hebenmannstr. 11,

einzuwenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldebüchlein benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldebüchlein für Bastfasern“.

### § 6.

#### Besondere Meldebestimmungen.

Flachsstroh und Hanfstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Ernterunter Unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeernteten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wenn die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsverpflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Meldebüchlein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bekünder einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.



Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Infragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Baftfabern“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu über-senden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Besitz der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindevorräte):

- a) ein Gesamtvorrat von 500 kg Tafelzucker oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe,
b) 100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seilerwaren,
c) 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Bettlaken). Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Baft-faser-gewebe, in denen Garne feiner als Lein-garn Nr. 30 oder Baumwollegarne Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirkwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4),

d) 500 Stöße aller zu meldenden Gattungen (vergl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Festmessungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringen sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Magdeburg, den 27. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Lyncker,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Walhalla 8.20 Uhr. Tymians letzte 5 Tage! Mittwoch Fritz Thurms Benefiz! Das Bilzbild

Olympia-Park. Extra-Konzert. Wohltätigkeits-Doppel-Konzert.

Konzert-Haus Oberpollinger. grosse patriotische Konzerte

Pfälzer Schiessgraben. Täglich gross. patriotisches Konzert

Motorschiffahrt nach d. Rabeninsel

Bad Wittekind. Wiener Abend.

Kaiser-Kaffee. 300 Güde Kaffee

Konzerthaus Vaterland. patriotisches Konzert.

Käsemoorbad Buben.

Saubere Wäsche

Größ-Rösterei Halloria

Bärs Fortsetzung der freiwilligen Versteigerung Haus- u. Küchengeräten, Spielwaren etc. Mittwoch und folgende Tage

Atinea das Mottenmittel. Uhren repariert von 1 Mk.

Pferdeverkauf. Sonntag den 31. Juli, nachmittags 3 Uhr

Karte des italienischen Kriegsschauplazes. Karte d. westlich. Kriegsschaupl. Karte d. östlichen Kriegsschaupl. Kriegskarten-Atlas

Apollo-Theater. Das Geheimnis der Frauen.

Saalschloss-Brauerei. Konzert der Gesellschafter Kapelle

Aktienbierbrauerei. Abend-Konzert

Rote Aren-Communion.